

38. 1. Zur Auslegung der Vereinbarung „in deutscher Reichswährung zahlbar und zwar auf spezielle Anordnung der Gläubiger in deutscher Reichsgoldmünze“.

2. Ist der Schuldner im Falle des § 1 BRR. vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417) berechtigt, sich bei Fälligkeit der Forderung durch Zahlung von Papiergeld zum Nennbetrage zu befreien?

3. Hat das Revisionsgericht ein nach der Verkündung des Berufungsurteils mit rückwirkender Kraft erlassenes Gesetz zu berücksichtigen?

V. Zivilsenat. Urk. v. 18. Dezember 1920 i. S. Sch. (N.) w. Schw. Lebensvers. u. Rentenanstalt (Wekl). V 278/20.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte hat dem Kläger und seiner Ehefrau ein bis zum Juli 1917 unkündbares und von da ab beiderseits mit sechsmonatiger Frist kündbares Darlehen von 460 000 M gegeben, für das auf einem Hausgrundstücke des Klägers eine Hypothek zur ersten Stelle eingetragen ist. In den Darlehensbedingungen heißt es: „Kapital und Zinsen sind franko Zürich in deutscher Reichswährung zahlbar und zwar auf spezielle Anordnung der Gläubigerin in deutscher Reichsgoldmünze“.

Der Kläger hat am 2. Dezember 1919 der Beklagten ihre Hypothek zum 2. Juni 1920 gekündigt und mit der am 12. Dezember 1919 zugestellten Klage beantragt, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, der Beklagten die Valuta ihrer Hypothek in Gold zu bezahlen, eventuell festzustellen, daß diese Verpflichtung ihm dann nicht obliege, wenn zur Zeit der Fälligkeit der Hypothek die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen noch in Kraft sei. Er vertritt den Standpunkt, daß die Vereinbarung der Parteien, soweit sie auf Rückzahlung in Gold gehe, nach der erwähnten Bundesratsverordnung nicht verbindlich sei. Es sei ihm auch unmöglich, Zahlung in Gold zu leisten. Die Beklagte sei daher nicht berechtigt, Zahlung in Gold zu verlangen, vielmehr verpflichtet, bei Fälligkeit den Darlehnsbetrag ohne Aufgeld in Papiermark mit der Wirkung völliger Schuldtilgung entgegenzunehmen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstehe, daß die Auszahlung der Hypothek mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 nicht in Gold erfolgen könne. Die Beklagte ist der Ansicht, daß die zwischen den Parteien vereinbarte Goldklausel nach ihrem erkennbaren Zwecke nur dahin verstanden werden könne, daß der Kläger einen Gelbbetrag zurückgeben müsse, der im Kurse dem Kurse des Darlehnsbetrags in Reichsgoldmünzen gleichkomme. Eine solche Vereinbarung werde durch die Verordnung vom 28. September 1914 nicht berührt. Eventuell sei die Klausel gemäß § 140 oder, weil eine Lücke im Vertrage vorliege, gemäß § 157 BGB. in diesem Sinne auszulegen. Die Verordnung habe auch nur aufschiebende Wirkung. Von Unmöglichkeit der Leistung könne keine Rede sein. Sie sei auch bereit, Papiermark zum Kurswerte entgegenzunehmen. Jedenfalls müsse der Kläger eine etwaige Unmöglichkeit vertreten, da er gekündigt habe.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 22. Januar 1920 auf die Klage festgestellt, daß der Kläger der Beklagten den Darlehnsbetrag in Papiergeld zum Nennwerte zurückzahlen dürfe, wenn am 2. Juni 1920 die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 noch in Kraft sei; die Widerklage hat es abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte ihrer Widerklage den Hilfsantrag hinzugefügt, festzustellen, daß sie nur dann verpflichtet sei, eine lösungsfähige Quittung über die Hypothek zu erteilen, wenn der Kläger oder seine Ehefrau in Zürich eine Summe zahle, die nach dem Valutastande der deutschen Papierreichsmark am Tage der Zahlung der Summe von 460000 M gleichkomme. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise gebeten, festzustellen, daß er zur Auszahlung der

460 000 *M* in Gold nicht verpflichtet sei. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 2. Juni 1920 unter Zurückweisung der Berufung im übrigen zur Klage abändernd dahin erkannt, daß der Kläger, solange die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 noch in Kraft sei, den Darlehensbetrag nicht in Gold zurückzahlen brauche; mit seinem weitergehenden Antrage, festzustellen, daß er das Darlehen in Papiergeld zum Nennbetrage abtragen dürfe, hat es ihn abgewiesen.

Der Revision des Klägers wurde mit der aus den Gründen ersichtlichen Maßgabe stattgegeben, die Anschlußrevision der Beklagten dagegen zurückgewiesen.

Gründe:

... Auch die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ist nicht zu beanstanden. Denn das für die Verpflichtungen aus einem Vertrage maßgebende Recht bestimmt sich, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt, nicht nach dem Orte des Vertragsschlusses. — Vielmehr kann mangels ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien — die hier nicht vorliegt — nur entweder das Recht des Erfüllungsortes oder das Recht des Staates in Betracht kommen, dem der Schuldner angehört (RGZ. Bd. 61 S. 348, Bd. 62 S. 379, Bd. 66 S. 73, Bd. 95 S. 165; JW. 1918 S. 880 Nr. 5). Welcher von beiden Gesichtspunkten den Vorzug verdient, bedarf für den vorliegenden Fall nicht der Entscheidung. Denn beide führen hier zur Anwendung des deutschen Rechtes, da die Darlehensschuldner deutsche Reichsangehörige sind und auch bereits zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses ihren Wohnsitz in Hannover hatten, also nach § 269 BGB. dort auch der Erfüllungsort war. Die von der Anschlußrevision gegen die letzte Annahme angeregten Zweifel sind nicht begründet. Die Anschlußrevision will sie daraus herleiten, daß nach Nr. 3 und 5 der Darlehensbedingungen die Verzinsung des Kapitals „mit der Auszahlung der Darlehensvaluta bzw. mit dem Tage der Absendung derselben von Zürich“ beginnen soll und daß Kapital und Zinsen von den Schuldnern franko Zürich zu zahlen sind. Allein durch diese Abmachungen werden die Vorschriften über den Erfüllungsort nicht berührt. Insbesondere ist aus der Verpflichtung der Schuldner, das Geld auf ihre Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln, nichts für den Erfüllungsort herzuleiten (§ 270 Abs. 4 BGB.). Die Anwendung deutschen Rechtes unterliegt daher — ganz abgesehen davon, ob nicht auch Art. 30 GG. z. BGB. zugunsten des deutschen Rechtes Platz greifen würde — keinem Bedenken. Von der Anwendbarkeit der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 und des deutschen Rechtes überhaupt sind denn auch die von der Beklagten eingereichten Rechtsgutachten als von etwas ganz Selbstverständlichem mit Recht ausgegangen.

Nicht beizutreten ist der Anschlußrevision auch, wenn sie die Anwendbarkeit der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 deshalb verneint, weil die von den Parteien vereinbarte Goldklausel nicht als eigentliche Goldklausel, sondern als Goldwertklausel aufzufassen sei, die Goldwertklausel aber von der Verordnung nicht betroffen werde. Ob letzteres — wie der Berufungsrichter allerdings annimmt — richtig ist, bedarf nicht der Erörterung. Denn die Annahme des Berufungsgerichts, daß hier keine Goldwertklausel, sondern eine eigentliche Goldklausel vorliege, ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht räumt ein, daß es der Beklagten nicht gerade darum zu tun gewesen sei, die Zahlungen in Goldmünzen zu erhalten, sondern daß sie sich mit der Goldklausel in der Hauptsache nur gegen Kurschwankungen habe sichern wollen. Aber, so führt das Urteil weiter aus, der Weg, den die Beklagte zur Erreichung dieses Zwecks gewählt habe, sei gerade der gewesen, daß sie die Schuldner sich habe verpflichten lassen, auf Verlangen „in deutscher Reichsgoldmünze“ zu zahlen. Damit sei ihr zwar die Möglichkeit gegeben gewesen, sich auch mit anderen Zahlungsmitteln und zwar in der Weise zufrieden zu geben, daß sie diese nicht nach ihrem Nennwerte, sondern nach ihrem Wertverhältnis zum Golde in Zahlung nähme. Aber die Verpflichtung der Schuldner sei nicht hierauf gegangen, sondern nur auf Zahlung in Gold. Es habe wohl anstatt dessen vereinbart werden können, daß die Schuldner den Betrag zu zahlen hätten, der nach dem zur Zeit der Zahlung bestehenden Wertverhältnisse zum Golde dem geschuldeten Betrage entspreche. Indes eine solche Vereinbarung sei nicht getroffen worden.

Diese Auslegung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision rügt, der Berufungsrichter habe bei ihr den Zweck der Vereinbarung nicht genügend berücksichtigt. Die Beklagte habe — wie bereits in den Vorinstanzen vorgetragen worden sei — als ausländische Versicherungsgesellschaft bei der Gewährung langfristigen Kredits im Inlande mit der schon seit dem Jahre 1904 nicht außer Acht zu lassenden Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen und den sich hieraus für sie ergebenden Gefahren rechnen müssen; sie könne daher verständigerweise die Goldklausel nur in dem von ihr vertretenen Sinne gemeint haben, und dies sei auch für den Kläger erkennbar hervorgetreten. Aber gerade letzteres wird von dem Berufungsrichter, wie der Inhalt seiner Gründe ergibt, verneint. In der Tat gewährt auch der Wortlaut der Klausel für eine Auslegung in dem von der Beklagten gewünschten Sinne keinen Anhalt. Der Kläger konnte sie in diesem Sinne um so weniger verstehen, als er von der Annahme ausgehen durfte, daß in den von der Beklagten selbst verfaßten, sehr eingehenden formularmäßigen Darlehnsbedingungen, in denen die Klausel enthalten ist, die Rechte der Beklagten deutlich und erschöpfend angegeben seien. Dazu kommt,

daß die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch unter Zugrundelegung der vereinbarten Goldklausel, wenn sie in dem von der Beklagten jetzt als maßgebend bezeichneten Sinne zu verstehen wäre, nicht hätte erfolgen können, da dann durch die Klausel die Verpflichtung begründet worden wäre, außer dem Nennbetrage der Forderung in Reichsmährung je nach dem Stande des Goldwertes ein darüber hinausgehendes dem Betrage nach unbestimmtes Aufgeld zu zahlen, was dem Grundsätze widersprochen hätte, daß der Betrag der Belastung aus dem Grundbuche hervorgehen muß (RGZ. Bd. 50 S. 145). Die Auslegung des Berufungsrichters ist daher nicht zu bemängeln. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß bei ihr Auslegungsgrundsätze verletzt seien. Insbesondere ist die Rüge der Verletzung des § 140 BGB. unbegründet. Allerdings hat die vom Berufungsrichter vertretene Vertragsauslegung zur Folge, daß die zwischen den Parteien vereinbarte Goldklausel gemäß der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 als bis auf weiteres unverbindlich anzusehen ist. Aber diese Rechtsfolge kann nicht die Wirkung haben, daß nun an Stelle der bis auf weiteres für unverbindlich erklärten Klausel eine Vereinbarung mit anderer Tragweite tritt, und ebensowenig kann hier der Grundsatz zur Anwendung kommen, daß Lücken eines Vertrags so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Die Anschlußrevision erweist sich daher als unbegründet. Dagegen war der Revision der Erfolg nicht zu versagen.

Der Berufungsrichter hat den vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellten Hauptantrag abgewiesen, weil er annimmt, daß dieser auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 zwar gegenwärtig zur Zahlung in Gold nicht verpflichtet, aber andererseits auch nicht berechtigt sei, sich durch Zahlung von Papiergeld zum Nennbetrage zu befreien, und diese Ansicht hat er damit begründet, daß die Verordnung diese Auslegung zulasse, daß sie als Ausnahmebestimmung eher einschränkend wie ausdehnend auszulegen sei, und daß auf diese Weise eine Schädigung des Gläubigers verhütet werde. Diese Erwägungen sind jedoch nicht für durchschlagend zu erachten.

Allerdings ist in § 1 der Verordnung vom 28. September 1914 die Unverbindlichkeit der vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, nur „bis auf weiteres“ angeordnet („sind bis auf weiteres nicht verbindlich“). Aber diese Anordnung ist nicht dahin zu verstehen, daß der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung in Gold bestehen bleibe und lediglich seine Geltendmachung einstweilen hinausgeschoben sei. Dies hätte, wenn es gewollt wäre, unzweifelhaft klarer ausgedrückt werden können und aus-

gedrückt werden müssen. Vielmehr finden die Worte „bis auf weiteres“ hier wie auch in anderen Kriegsverordnungen und Gesetzen ihre Erklärung darin, daß damit von vornherein zum Ausdruck kommen sollte, daß die getroffene Anordnung nur als eine vorübergehende gedacht sei und daß eine Wiederherstellung des früheren Zustandes in Aussicht genommen werde, sobald die Verhältnisse sich so geändert haben würden, daß die Aufhebung der Anordnung angängig erscheine. So lange daher eine solche Aufhebung nicht erfolgt ist, ist die Goldklausel unverbindlich und damit der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung auf diejenige Leistung beschränkt, die er in Ermangelung der Goldklausel zu beanspruchen hätte. Daraus folgt aber, daß der Schuldner sich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung durch Gewährung dieser Leistung von seiner Schuld befreien kann.

Die gegenteilige Auffassung würde auch dem Zwecke der Bundesratsverordnung zuwiderlaufen. Den Grund ihrer Erlassung bildete das Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347), durch das, um einer das öffentliche Interesse schädigenden Schmälerung des Goldbestands vorzubeugen, bis auf weiteres angeordnet wurde, daß die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet sei. Wie es in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Druckf. 1914 II. Session Nr. 26 S. 7) heißt, erschien „in einer Zeit, in der die Reichsbank die Einlösung ihrer Noten gegen Gold sperrt, während der Verkehr nichtsdestoweniger die Vollwertigkeit der Noten unbeschränkt anerkennt, die vorübergehende Außerkräftsetzung der Goldklausel erforderlich, um den Schuldner gegen schikanöse Ausübung des Gläubigerrechts zu schützen, aber auch unbedenklich, da sie den Gläubiger in keiner Weise benachteiligt.“ Beim Herannahen des Vierteljahrsschlusses wurde deshalb vom Bundesrat die durch die Bekanntmachung vom 28. September 1914 verkündete Verordnung erlassen, wobei zugleich erwogen wurde, daß die Aufrechterhaltung der Goldklausel auch dem allgemeinen Streben nach Konzentrierung des Goldvorrats bei der Reichsbank entgegengewirkt hätte. Gerade diese Rücksicht verbietet es aber auch, die Bundesratsverordnung in dem von der Beklagten vertretenen Sinne auszulegen. Denn nach ihr hätte der Schuldner zwar nicht unmittelbar gezwungen werden können, in Gold zu leisten; einem mittelbaren Zwange und dem Anreize zur Beschaffung von Gold wäre er aber gleichwohl in den Fällen unterlegen, in denen er zur Vermeidung rechtlicher oder wirtschaftlicher Nachteile gezwungen gewesen wäre, die Schuld zu tilgen. Zudem würde die Rechtsauffassung der Beklagten im Hypotheken- und Grundstücksverkehr zu bedenklichen Stockungen führen. Der Hinweis auf das

durch das nachträgliche Sinken der Währung herbeigeführte entgegenstehende Interesse des Gläubigers kann nicht durchschlagen. Daß die vom Kläger vertretene Auslegung der Verordnung dem Sinne des Gesetzgebers entspricht, wird überdies in der erwähnten Denkschrift ausdrücklich behätigt. Denn es wird dort betont, daß eine in anderen Zahlungsmitteln (als Gold) angebotene Zahlung vom Gläubiger nicht unter Berufung auf die Goldklausel abgelehnt werden dürfe; der Gläubiger würde in Annahmeverzug kommen, die Verzinsung der abgelehnten Summe würde aufhören und der Schuldner könne den vergeblich angebotenen Betrag hinterlegen. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 war daher der Kläger berechtigt, die Hypothek der Beklagten bei Verfall auch in Papiergeld zum Nennbetrag abzudecken. Eine andere Beurteilung kann hier auch nicht etwa deshalb Platz greifen, weil der Kläger die Fälligkeit der Hypothek durch seine Kündigung herbeigeführt hat. Denn hierzu war er nach den Darlehnsbedingungen berechtigt, und es ist auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben darin zu finden, und zwar um so weniger, als der Kläger mit Rücksicht auf den Verkauf des Grundstücks nach seinen unwidersprochen gebliebenen Darlegungen an der Abtragung der Hypothek der Beklagten ein erhebliches Interesse hatte. Hiernach war zur Klage das Urteil des ersten Richters wiederherzustellen. Jedoch war nach einer doppelten Richtung eine Einschränkung hinzuzufügen.

Zunächst ist — freilich erst nach dem Schlusse der diesem Urteile zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung, am 10. Dezember 1920 — das Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland usw. vom 9. dess. Mts. (RGBl. S. 2024) in Kraft getreten. Nach Art. 3 dieses Abkommens sind Gläubiger solcher Goldhypotheken, wenn sie nach den Vorschlägen des Art. 2 verfahren, berechtigt, nach Ablauf der daselbst in lit. a vorgesehenen Frist die Rückzahlung der Hypothek in Gold zum Satz der deutschen Goldwährung oder dergestalt in Papiergeld zu verlangen, daß sie für 100 geschuldete Mark 123,45 Schweizer Franken erhalten. Auch findet das Abkommen nach Art. 4 auf Goldhypotheken insoweit Anwendung, als sie vom Schuldner bereits gekündigt worden oder, aus Anlaß der Goldklausel, Gegenstand von gerichtlichen Urteilen gewesen sind, sofern der Gläubiger die Bedingungen von Art. 2 erfüllt. Diese Vorschriften machen hier eine Einschränkung des Urteils des ersten Richters erforderlich. Allerdings wird auf Grund der Vorschriften in §§ 549, 550 BPD. die Meinung vertreten, daß die Prüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht nur auf Grundlage der zur Zeit seiner Verkündung in Geltung gewesenen Gesetze erfolgen

dürfe, und hieraus ist geschlossen worden, daß Art. 201 GG. z. BGG. bei der Prüfung eines vor dem 1. Januar 1900 verkündeten Berufungsurteils außer Betracht zu bleiben habe (RGZ. Bd. 45 S. 98). Ob dieser Auffassung zuzustimmen ist, bedarf nicht der Erörterung. Denn hier ergibt der Wortlaut des Art. 4 des vorerwähnten Abkommens unzweideutig, daß es sich rückwirkende Kraft beilegt, und deshalb müssen seine Vorschriften auch noch in der Revisionsinstanz Beachtung finden, und es verschlägt auch nichts, daß das Gesetz erst nach dem Schlusse der dem vorliegenden Urteil zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung erlassen ist. Freilich ist durch das Abkommen die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 nicht ohne weiteres außer Kraft gesetzt. Vielmehr ist das Inkrafttreten der anderweiten Regelung des Art. 3 an die Bedingung geknüpft, daß der Gläubiger die Bedingungen von Art. 2 erfüllt. Auch ist in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen, ob diese Bedingungen etwa bereits erfüllt sind oder ob sie erfüllt werden sollen. Es erübrigt sich daher auch, die mündliche Verhandlung zwecks Geltendmachung solcher Tatsachen wieder zu eröffnen. Immerhin mußte die Feststellung, daß der Kläger berechtigt sei, sich durch Zahlung in Papier zu befreien, für den Fall, daß die Beklagte die Bedingungen von Art. 2 erfüllt hat oder erfüllt, die aus der Urteilsformel ersichtliche Einschränkung erfahren. Auch war für den Fall, daß diese Bedingungen nicht erfüllt werden, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Formel des erstinstanzlichen Urteils die — wenn auch vielleicht entzerrte — Möglichkeit einer Änderung der Rechtslage durch Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 außer Acht läßt. Hiernach rechtfertigt sich die zur Klage getroffene Entscheidung.

Zur Widerklage hat die Anschlußrevision einen Antrag nicht gestellt. Durch ihre Abweisung ist übrigens die Beklagte auch nicht beschwert, da die Anträge der Widerklage sich nach dem zum Hauptantrag des Klägers einggenommenen Standpunkt ohne weiteres als hinfällig erweisen. . . .